

Eine Beschwerde von Alfred Apfel und Felix Halle

I

Anordnung

Am 9. August 1931 ist es in den Abendstunden auf dem Bülowplatz wiederum zu gewalttätigen Ansammlungen gekommen. Zwei Polizeioffiziere wurden erschossen, ein Polizeioberwachmeister schwer verletzt. Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. März 1931 verbiete ich bis auf weiteres alle Ansammlungen, Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel auf dem Bülowplatz und auf allen zu diesem Platz führenden Straßen in einer Entfernung von 200 Meter von der Einmündung.

Zu widerhandlungen werden nach § 2 der oben erwähnten Verordnung mit Gefängnis nicht unter drei Monaten geahndet.

Zur Durchführung ordne ich weiter unter Hinweis auf § 16 jener Verordnung an, daß das sogen. Karl-Liebknecht-Haus zunächst bis einschließlich 20. August geschlossen wird und alle Räume und Eingänge polizeilich besetzt werden.

Berlin, den 10. August 1931.

Der Polizeipräsident
Abteilung IA
Tgb. Nr. IA. 3. 6033/6

Der Polizeipräsident.
gez. Grzesinski.
LS für richtige Abschrift
Bischof,
Kanzleisekretär.
Berlin, den 10. VIII. 31.

I/E

Berlin, den 24. August 1931.

II

Beschwerde

In Vollmacht des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei Deutschlands erheben wir

Beschwerde

gegen die Anordnung vom 10. d. M. (Aktenzeichen Abt. IA Tgb. Nr. IA 3. 6033/6).

Wir beantragen:

die angefochtene Anordnung für unzulässig zu erklären.

Wir beantragen:

diese Beschwerde, die wir beim Herrn Polizeipräsidenten zu Berlin als derjenigen Stelle einreichen, von der die Anordnung ausgegangen ist, weiter zu leiten an die Stellen, die auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 28. März 1931, § 13 und der zu dieser Verordnung ergangenen Ausführungsbestimmungen und Ergänzungsverordnungen zur Entscheidung über die Beschwerde zuständig sind.

Begründung

Die Maßnahmen der Polizei beruhen auf einem fehlerhaften Staatsakt, insofern die Voraussetzungen für die Anwendung der Diktatur nicht gegeben waren.

Selbst wenn aber die Beschwerdestelle die formelle Gültigkeit der Verordnung vom 26. März 1931 annehmen sollte, so liegt in der Anordnung des Polizeipräsidenten eine Überschreitung der durch diese Verordnung gegebenen Vollmachten vor.

Die Verordnung beschäftigt sich in § 1 mit öffentlichen politischen Versammlungen und Aufzügen. Es wird unter Beweis gestellt, daß weder auf dem Bülowplatz, noch in der Umgebung am 9. d. M. eine von der Kommunistischen Partei einberufene oder angesagte Versammlung stattgefunden hat. Ebensovienig haben an diesem Tag Aufzüge von Angehörigen der Kommunistischen Partei stattgefunden.

Die in dem ersten Satz der Anordnung vom 10. d. M. angeführten Tatbestände der Ansammlung sind im § 1 der Verordnung nicht genannt, sondern es handelt sich nach der Darstellung der Polizei in der Anordnung vom 10. d. M. um Tatbestände, die nicht in der Verordnung vom 28. März 1931, sondern ausschließlich im siebenten Abschnitt des Strafgesetzbuches geregelt sind.

Es wird unter Beweis gestellt, daß die Vorgänge, die der Polizeipräsident als Grundlage seiner Anordnung nimmt, sich anders abgespielt haben, als in der einseitigen Darstellung der Behörden, wie sie nicht nur in der Anordnung, sondern auch in dem Polizeibericht zum Ausdruck kommt.

Die Benennung der Zeugen bleibt vorbehalten, ebenso die Beibringung von urkundlichem Beweismaterial.

Der tatsächliche Hergang der Zusammenstöße war folgender: Bereits am 8. d. M. hat die Polizei auf unbewaffnete, wehrlose Passanten geschossen. Durch diese mißbräuchliche Anwendung der Schußwaffen ist der Arbeiter Auge getötet und ein anderer Arbeiter verletzt worden.

Am Tage des Volksentscheides ging die Polizei gegen die Bevölkerung des proletarischen Viertels gegen Abend wiederum mit kaum zu überbietender Schärfe vor, ohne daß hierzu seitens der Bevölkerung ein Anlaß gegeben war. Wie verfehlt die polizeilichen Anordnungen waren, wird durch folgenden Umstand gekennzeichnet. Obwohl bereits ein großes Polizeiaufgebot gegen die sich für die Wahlergebnisse interessierende Bevölkerung aufgeboden war, kam es zu einem derart überstürzten Gebrauch der Schußwaffen, daß trotz des Vorhandenseins einer so großen Anzahl von Polizeibeamten auf einem verhältnismäßig begrenzten Raum, die führenden Offiziere und ein Wachtmeister erschossen werden konnten, ohne daß die Polizei in der Lage war, mit Sicherheit die ausschließliche Feststellung zu treffen, daß diese Beamten nicht Opfer des Schußwaffengebrauchs von Angehörigen der eingesetzten Truppen waren, oder auf der Stelle die angenommenen Täter zu verfolgen und zu stellen.

Als weiteres Beispiel des überstürzten und fehlerhaften Handelns der Polizei kann die Auflösung einer friedlichen, erlaubten, geschlossenen Versammlung in den Musikerfestsälen gelten, die unter brutalster Anwendung des Gummiknüppels auseinander gehauen wurde.

In ähnlicher unmotivierter Weise ging die Polizei an demselben Abend gegen das Karl-Liebnecht-Haus vor. Obwohl durch die Maßnahmen der Polizei der Verkehr zwischen dem Karl-Liebnecht-Haus und dem Häuserblock, in dem das Kino Babylon liegt, unterbunden war, und jeder Verkehr für Passanten wegen der Anwendung der Schußwaffen Lebensgefahr bedeutete, wurde seitens der Polizei Angriffe gegen das Karl-Liebnecht-Haus unternommen, in ähnlicher Art, wie die Truppen in feindlichem Land bei in der aufgeregten Phantasie vermuteten Franktireurangriffen gehandelt haben.

Es wird auf Grund des vorgefundenen Tatsachenmaterials unter Beweis gestellt, daß das Karl-Liebnecht-Haus beschossen worden ist. Die Einschüsse waren noch nach der Besetzung sichtbar. Auch Geschosse sind gefunden worden und können unter eidlicher Angabe ihres Vorfindens vorgelegt werden.

Es ist in keiner Weise in der Begründung der Anordnung auch nur der Versuch gemacht worden, einen tatsächlichen Zusammenhang zwischen den Vorgängen am Kino Babylon und auf der Straße und dem Verhalten der im Karl-Liebknecht-Haus anwesenden Personen zu geben.

Es wird unter Beweis gestellt, daß die im Karl-Liebknecht-Haus befindlichen Personen ausnahmslos mit ihren beruflichen Aufgaben beschäftigt waren und erst durch das Vorgehen der Polizei in ihrer beruflichen Tätigkeit gestört worden sind.

Die Ausnützung der Vorgänge am 9. d. M. zur Schließung des Karl-Liebknecht-Hauses ist ein rechtlich in keiner Weise begründeter Akt. Nach der Verordnung können Versammlungen und Aufzüge verboten werden. Unerfindlich aber bleibt es, daß zur Durchführung von Versammlungs- und Aufzugsverboten die tagelange Besetzung und Schließung sämtlicher Wirtschaftsbetriebe dieses Hauses notwendig sein soll.

Es ist für denjenigen, der sich bemüht, die Vorgänge objektiv zu würdigen, der hinreichende Verdacht gegeben, daß die durch das Vorgehen der Polizei mit hervorgerufenen Vorgänge des 9. d. M. den Vorwand gegeben haben, die Reichsleitung einer großen Partei in einer gespannten politischen Situation durch Schließung ihres Hauses zu behindern, den einseitigen und gehässigen Darstellungen entgegen zu treten, die in den nachfolgenden Tagen vom berliner Polizeipräsidenten und der ihm parteipolitisch nahestehenden Presse veröffentlicht worden sind.

Sodann muß darauf hingewiesen werden, daß diese Besetzung des Hauses auf Grund einer extensiven Ausdehnung der Diktaturgewalt alle strafprozessualen Sicherheiten für den Inhaber der besetzten Räume ausgeschaltet hat. Bekanntlich waren bereits vorher Haussuchungen mit negativem Ergebnis vorgenommen worden. Es hat dann eine Haussuchung am neunten Tage der Besetzung unter Hinzuziehung der Abgeordneten stattgefunden, nachdem acht Tage lang die Verfügungsgewalt auf den Polizeipräsidenten übergegangen war. Es darf darauf hingewiesen werden, daß die deutsche Strafprozeßordnung die Vorschriften über Beschlagnahme und Durchsuchung gegeben hat aus dem begründeten Mißtrauen des Gesetzgebers gegen die Übergriffe der Polizei, ferner aber auch zur Abwendung der Gefahr von konstruierten Schuldbeweisen.
